

Gesetz, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsam betr.

Maximilian II.

Von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt.:

Art. 1.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Angehörigen der aktiven Armee zum Ungehorsam gegen seinen Vorgesetzten in dienstlicher oder disziplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfall zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr, und wenn der Versuch von Erfolg gewesen, mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 2.

Wer sich einer der in Art. 1 bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienst, oder bezüglich des der Landwehr nach Titel IX. § 5 Absatz 1 und 3 der Verfassungsurkunde obliegenden Dienstes schuldig gemacht hat, soll auf gleiche Weise bestraft werden.

Wer einen Angehörigen der Landwehr in anderen als in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fälle zum Ungehorsam zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Polizeiarrest bis zu vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Die Untersuchung und Aburteilung dieser Polizeistraffälle geschieht in den Kreisen diesseits des Rheins bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzes durch die königlichen Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften, in der Pfalz durch die einfachen Polizeigerichte.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt bzw. durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle nach diesem Tage verübten Vergehen oder Polizeiübertretungen der bezeichneten Art in Wirksamkeit.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 4. Nivose des Jahres IV [30 Dez. 1795], die Falschwerberei betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben München, den 21. Mai 1851.